

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Katrin Kunert, Petra Pau, Ulla Jelpke, Kersten Naumann, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, Dr. Hakki Keskin, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einführen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die aktive und passive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen stellt den Kernbereich politischer Mitbestimmung dar. Der demokratische Gedanke erfordert dabei, grundsätzlich eine Kongruenz zwischen den Inhaberinnen und Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Dies gilt auch bei Kommunalwahlen, die Grundlage demokratischer Selbstverwaltung und eigenverantwortlicher Selbsterfüllung aller Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Selbstverwaltung sind.
2. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 6,7 Millionen Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, von denen 4,6 Millionen nicht aus Ländern der Europäischen Union stammen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dieser Drittstaatenangehörigen betrug Ende 2006 mehr als 17 Jahre und ist im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Dem demokratischen Grundsatz, dass die Betroffenheit von der Staatsgewalt der Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung ist, wird durch den Ausschluss der Drittstaatenangehörigen vom kommunalen Wahlrecht nicht Genüge getan. Diese fehlende Möglichkeit einer Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen für in Deutschland lebende Drittstaatenangehörige stellt ein erhebliches demokratisches Defizit dar.
3. Im Vergleich zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren Teilnahme an Kommunalwahlen durch die Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 ermöglicht wurde, stellt der Ausschluss von Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten kommen, zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Grundgesetz dahingehend geändert wird, dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus nicht zur Europäischen

Union gehörenden Staaten kommen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechtes beinhaltet auch das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene.

Berlin, den 3. Juli 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Eine erfolgreiche Integrationspolitik hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit über Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte verfügen. Eine rechtliche Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch Ausschluss von demokratischen Grundrechten erschwert deren Integration. Das Wahlrecht bildet dabei das Kernstück der politischen Beteiligung in einer Demokratie. In dieser Erkenntnis wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern das kommunale Wahlrecht durch eine Grundgesetzänderung bereits im Jahr 1992 zugestanden, um dem Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Die Mehrheit der europäischen Länder erkennt neben EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In 16 europäischen Ländern wurde bisher unter sehr unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen Drittstaatenangehörigen ein kommunales Wahlrecht eingeräumt. Es ist an der Zeit, dass sich die Bundesrepublik Deutschland diesen Initiativen anschließt und ebenfalls die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige beschließt.

Dem stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum kommunalen Wahlrecht (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) festgestellt, dass dahingehende Änderungen des Kommunalwahlrechts im Einklang mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes möglich sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind sie vielmehr sogar geboten, wird mit der geforderten Einführung eines Kommunalwahlrechts für Drittstaatenangehörige doch dem demokratischen Grundsatz Rechnung getragen, dass niemand für eine längere Zeit vom politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden darf. Zugleich wird auch die sachlich nicht zu rechtfertigende und verfassungsrechtlich fragwürdige Ungleichbehandlung derselben gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufgehoben.

Um die rechtlichen Hemmnisse für eine gleichberechtigte Partizipation von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen grundlegend zu beseitigen, ist perspektivisch auch das allgemeine aktive und passive Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatenangehörige, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben, auf Landes- und Bundesebene einzuführen.